

# ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT AUGSBURG (EWS)

vom 13.12.2018 (ABI. vom 28.12.2018, S. 324)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende Satzung:

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff – Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abwassereinleitung
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Betretungsrecht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 23 Ausnahmen und Befreiungen
- § 24 Inkrafttreten

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Augsburg betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadt Augsburg und bestimmte gemeindefremde Grundstücke (Anlage 1) mit Ausnahme der Gebiete, die aufgrund einer Zweckvereinbarung entwässerungstechnisch bereits an öffentliche Einrichtungen anderer Kommunen angeschlossen sind. <sup>2</sup>Die durch das Stadtgebiet führenden Verbandssammler sind Bestandteil der städtischen Entwässerungseinrichtung, soweit sie nicht zu einer von einem Zweckverband betriebenen öffentlichen Einrichtung gehören.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören nicht die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) und vorhandene Privatkanäle, auch wenn diese im öffentlichen Straßengrund liegen.
- (4) Ohne Einwilligung der Stadt ist es nicht gestattet, Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage bzw. im öffentlichen Straßengrund vorzunehmen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste abzunehmen, in einen öffentlichen Kanal einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.

### § 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. <sup>2</sup>Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser**  
ist das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). <sup>2</sup>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Abfüllen von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.  
  
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das häusliche Abwasser.
2. **Kanäle**  
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Stauraumkanäle, Pumpwerke, Regenüberläufe, Schächte.
3. **Schmutzwasserkanäle**  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. **Mischwasserkanäle**  
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. **Regenwasserkanäle**  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. **Privatkanäle**  
sind Kanäle, die nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden. <sup>2</sup>Ihre Zweckbestimmung entspricht im Übrigen derjenigen städtischer Kanäle. <sup>3</sup>Sie können auch in öffentlichen Verkehrswegen liegen. <sup>4</sup>Es handelt sich hier z. B. um private Sammelkanäle, an die auch mehrere Grundstücke angeschlossen sein können.
7. **Grundleitungen**  
sind im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.
8. **Sammelkläranlage**  
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
9. **Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)**  
sind
  - <sup>1</sup>bei Freispiegelkanälen die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht bzw. zur Kontrollöffnung des anzuschließenden Grundstücks. <sup>2</sup>Zum Anschlusskanal zählen nicht die Abzweige bzw. Einlassstücke am Kanal.
  - <sup>1</sup>bei Druckentwässerung die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht. <sup>2</sup>Zum Anschlusskanal zählen nicht die Abzweige bzw. Einlassstücke am Kanal.
  - <sup>1</sup>bei Unterdruckentwässerung die Leitungen vom Kanal bis zum Hausanschlussschacht. <sup>2</sup>Zum Anschlusskanal zählen nicht die Abzweige bzw. Einlassstücke am Kanal.
10. **Grundstücksentwässerungsanlagen**  
sind
  - <sup>1</sup>bei Freispiegelkanälen die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. <sup>2</sup>Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 3).
  - bei Druckentwässerung die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
  - bei Unterdruckentwässerung die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
11. **Kontrollschacht**  
ist in der Regel der letzte Schacht auf dem zu entwässernden Grundstück, der zur Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals dient. <sup>2</sup>In Einzelfällen können bestehende Kontrollschächte ausnahmsweise in der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
12. **Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)**  
ist ein Schachtbauwerk mit Pump- und Steuerungsanlage.
13. **Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)**  
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
14. **Messschacht**  
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder zur Entnahme von Abwasserproben.
15. **Abwasserbehandlungsanlage**  
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

16. <sup>1</sup>Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. <sup>2</sup>Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind:
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
  - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
  - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### **§ 4**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Entwässerungseinrichtung erschlossen sind. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. <sup>2</sup>Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung kann untersagt oder von einer Vorbehandlung, Speicherung oder sonstigen Behandlungen abhängig gemacht werden, wenn seine Art, Beschaffenheit oder Menge dies erfordern.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) <sup>1</sup>Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. <sup>2</sup>Bei nachträglicher Herstellung der Entwässerungseinrichtung zu Grundstücken mit bestehenden baulichen Anlagen ist unmittelbar nach Betriebsfertigkeit der Entwässerungseinrichtung der Anschluss herzustellen. <sup>3</sup>In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gestellten Frist herzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>3</sup>Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Wenn die örtlichen und abwassertechnischen Verhältnisse es zulassen oder erfordern, kann die Stadt für unverschmutztes Wasser eine andere Beseitigung auf den jeweiligen Grundstücken selbst verlangen.
- (7) Die besonderen Bestimmungen für die Wasserschutzgebiete bleiben unberührt.

#### **§ 6**

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 7**

##### **Sondereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

- (2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 8 sowie die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Herstellung der Anschlusskanäle ist vom Grundstückseigentümer ausschließlich durch einen fachlich geeigneten Unternehmer zu veranlassen. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer ist für eine fachgerechte Durchführung der Arbeiten verantwortlich. <sup>3</sup>Die unmittelbare Verbindung des Anschlusskanals mit dem öffentlichen Kanal erfolgt durch die Stadt. <sup>4</sup>Der Anschlusskanal ist aus Steinzeugrohren herzustellen, die DIN EN 295 entsprechen und ist auf der gesamten Länge zwischen Revisions-schacht und Kanal voll mit Beton der Güte C 12/15 X0 zu ummanteln. <sup>5</sup>Bei Kanälen aus duktilem Guss kann der Anschlusskanal in duktilem Guss hergestellt werden. <sup>6</sup>In Ausnahmefällen kann, bei besonders schwierigen Bedingungen, nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Stadt der Anschlusskanal aus wandverstärkten Polypropylenrohren hergestellt werden. <sup>7</sup>Anschlusskanäle müssen wurzelfest sein. <sup>8</sup>Der Anschlusskanal ist vor Inbetriebnahme unter Aufsicht eines Vertreters der Stadtentwässerung Augsburg auf Dichtheit zu überprüfen. <sup>9</sup>Die Wahl des zur Anwendung kommenden Prüfverfahrens obliegt hierbei der Stadt. <sup>10</sup>Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist vom ausführenden Unternehmer ein Protokoll zu erstellen und der Stadtentwässerung Augsburg zu überlassen.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. <sup>3</sup>Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Grundstück bzw. jede Wirtschaftseinheit ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken bzw. Wirtschaftseinheiten zu entwässern. <sup>2</sup>Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
- (5) Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke ist zulässig, wenn ein gesonderter Anschluss nach Abs. 4 nicht möglich oder unbillig ist und wenn die Leitungsführung dinglich gesichert sowie ein beglaubigter Grundbuchauszug der jeweils belasteten Grundstücke vorgelegt wird.
- (6) Eine Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes durch Grundstücksentwässerungsanlagen wird seitens der Stadt nur genehmigt, wenn sie erforderlich und die Leitungsführung auf diesem Grundstück dinglich gesichert ist sowie ein beglaubigter Grundbuchauszug des jeweils belasteten Grundstückes vorgelegt wird.
- (7) Unterhalt, Verbesserung, Erneuerung und Veränderung des Anschlusskanals nach Abs. 1 obliegen dem Grundstückseigentümer auch dann, wenn die Änderungen durch öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen bedingt werden.
- (8) <sup>1</sup>Für Bauarbeiten in öffentlichen Straßen gelten insbesondere die Bestimmungen des Straßen- und Wegerechts. <sup>2</sup>Das Benützen der stadtseitigen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (9) Nicht mehr benutzte (aufgelassene) Anschlusskanäle sind im öffentlichen Bereich mit Füllmaterial vollständig ohne Hohlraum zu verfüllen.
- (10) <sup>1</sup>Die Stadt kann festgestellte Mängel an einem Anschlusskanal einschließlich des Kontrollschachtes bzw. der Kontrollöffnung auf dem Grundstück beseitigen lassen, sofern dies im öffentlichen Interesse ist. <sup>2</sup>Die Wahl eines geeigneten Sanierungsverfahrens obliegt hierbei der Stadt.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. <sup>2</sup>Diese ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.
- (2) <sup>1</sup>Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten, in der Regel unmittelbar an der Grundstücksgrenze. <sup>2</sup>Die Stadt kann, auch nachträglich, den Einbau weiterer Schächte und Kontrollöffnungen verlangen, insbesondere, wenn dies für Inspektion und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als geboten erscheint. <sup>3</sup>Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. <sup>4</sup>Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 3 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschluss-schacht durchgeführt werden kann.
- (3) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (4) <sup>1</sup>Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. <sup>2</sup>Soweit durch die Stadtentwässerung Augsburg für den Einzelfall nicht anders festgelegt, ist als Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle anzunehmen. <sup>3</sup>Die Staulinie innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage ist zu beachten.

- (5) <sup>1</sup>Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind durch automatisch arbeitende Hebeanlagen mit Rückstauschleife gegen Rückstau aus dem Abwasserkanal zu sichern. <sup>2</sup>Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564 dürfen nur verwendet werden, wenn:
- Gefälle zum Kanal besteht,
  - die Räume von untergeordneter Nutzung sind,
  - der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht und
  - bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.
- (6) <sup>1</sup>Ablaufstellen für Regenwasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen an die öffentliche Kanalisation nur getrennt von häuslichem Abwasser über automatisch arbeitende Hebeanlagen, die außerhalb des Gebäudes angeordnet werden müssen, rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) angeschlossen werden. <sup>2</sup>Bei kleinen Flächen unterhalb der Rückstauenebene mit Gefälle zu Eingängen des Gebäudes, z. B. bei Garagenrampen, kann die Abwasserhebeanlage auch innerhalb des Gebäudes installiert werden.
- (7) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder Benutzer jederzeit geeignete technische Vorkehrungen verlangen, die der geordneten Ableitung (z. B. Hebe- oder Rückhalteanlagen), der Vorbehandlung (z. B. Neutralisations- oder Entgiftungsanlagen) oder der Überprüfung (z. B. Kontroll- oder Messeinrichtungen) des Abwassers dienen.
- (8) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. <sup>2</sup>Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abwassereinleitung

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung:
- a) die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung,
  - b) die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden einschließlich der Anschlusskanäle,
  - c) die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossfußbodens,
  - d) die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen, die gewerbliches bzw. nicht nur häusliches Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten,
  - e) die Änderung von gewerblichem bzw. nicht nur häuslichem Abwasser bzgl. Menge, Art und Beschaffenheit.
- (2) Eine notwendige Baugenehmigung ersetzt nicht die Genehmigung nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) <sup>1</sup>Für die Prüfung und Genehmigung nach § 10 Abs. 1 ist bei der Stadtentwässerung Augsburg ein förmlicher Antrag einzureichen. <sup>2</sup>Hierzu ist das dort aufliegende und im Internet unter <http://www.augsburg.de> veröffentlichte Formblatt zu verwenden. <sup>3</sup>Dem Antrag sind Pläne und Beschreibungen beizufügen. <sup>4</sup>Im Einzelnen sind einzureichen:
- a) Lageplan des gesamten zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000 (mit dem amtlichen Lageplan übereinstimmend),
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchster Grundwasserstand zu ersehen ist,
  - d) Rohrnetzberechnung der Grundstücksentwässerungsanlage, Detailpläne und Nachweis der Bemessung von Sickeranlagen. In einfachen Fällen kann auf die Vorlage verzichtet werden.
  - e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt wird ferner Angaben über:
    1. Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    2. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse,
    3. die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
    4. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    5. die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch einen wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung des Abwassers beabsichtigten Einrichtungen.
  - f) Die Stadt kann die Vorlage weiterer zur Beurteilung des Antrags erforderlicher Unterlagen verlangen (z. B. Nachweis über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit).

Die Unterlagen müssen dem bei der Stadtentwässerung Augsburg aufliegenden und im Internet unter <http://www.augsburg.de> veröffentlichten Merkblatt für die Anfertigung von Entwässerungsplänen entsprechen. Alle einzureichenden Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, dem Antragsteller und dem Planfertiger zu unterschreiben und zweifach einzureichen. Weitere Fertigungen können nachgefordert werden.

- (4) Nach dieser Satzung bedürfen einer Anzeige:
- a) die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreIV)
  - b) die erlaubnisfreie Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs.
- (5) <sup>1</sup>Für die Anzeige sind bei der Stadtentwässerung Augsburg Unterlagen einzureichen. <sup>2</sup>Hierzu ist das dort aufliegende und im Internet veröffentlichte Formblatt zu verwenden. <sup>3</sup>Dem Antrag sind Pläne und Beschreibungen beizufügen. <sup>4</sup>Im Einzelnen sind einzureichen:
- a) Lageplan im Maßstab 1:1000 (des gesamten zu entwässernden Grundstücks),
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und die zu entwässernden Flächen ersichtlich sind,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle, die Schächte sowie der höchste Grundwasserstand zu ersehen sind,

d) ggf. Rohrnetzrechnungen, Detailpläne und Berechnung von Sickeranlagen.

<sup>5</sup>Alle einzureichenden Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, dem Antragsteller und dem Planfertiger zu unterschreiben und zweifach einzureichen.

- (6) <sup>1</sup>Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Prüfvermerk zurück. <sup>3</sup>Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. <sup>4</sup>Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer und dem Antragsteller unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.
- (7) Eine aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen erteilte Genehmigung kann jederzeit entschädigungslos zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Genehmigung gilt für und gegen die oder den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Antragstellers. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer oder Antragsteller hat seinen Rechtsnachfolger von den Bedingungen und Auflagen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, in Kenntnis zu setzen.
- (9) <sup>1</sup>Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung nach Abs. 6 erteilt worden ist. <sup>2</sup>Soweit von dem Bescheid und den genehmigten Plänen in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden soll, ist rechtzeitig vor Ausführung mit der Stadtentwässerung Augsburg zu vereinbaren, ob Tekturpläne zur Genehmigung oder nach Fertigstellung Bestandspläne vorzulegen sind. <sup>3</sup>Die Anforderung von Werk- bzw. Ausführungsplänen bleibt vorbehalten. <sup>4</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.
- (10) Werden Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung ausgeführt und ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, kann die Stadt verlangen, dass die Anlage im Bereich öffentlich gewidmeter Flächen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Antragstellers entschädigungslos entfernt wird.
- (11) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und 9 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer oder Antragsteller hat der Stadtentwässerung Augsburg den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens von Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage, spätestens drei Arbeitstage vorher schriftlich anzuzeigen (das Formblatt ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides nach § 10 dieser Satzung) und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. <sup>2</sup>Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt überprüft die Arbeiten, insbesondere ob die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend dem Bescheid und den genehmigten Plänen unter Beachtung der Prüfvermerke, Bedingungen und Auflagen hergestellt wurde.
- (3) <sup>1</sup>Alle Leitungen und Bauwerke dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt bzw. hinterfüllt werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Grundleitungen mit den genehmigten Entwässerungsplänen lagemäßig übereinstimmen. <sup>3</sup>Liegt die vorherige Zustimmung nicht vor, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. <sup>4</sup>Die Kosten für ein evtl. Freilegen und Wiederverfüllen bzw. Hinterfüllen sowie alle sonstigen durch diese Maßnahme entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer oder Antragsteller zu tragen.
- (4) Alle Grundleitungen (einschl. Anschlusskanal) mit Verbindung zur öffentlichen Kanalisation sind vor Inbetriebnahme und nach baulichen Änderungen bei vollständig verfülltem Rohrgraben unter Aufsicht eines Vertreters der Stadtentwässerung Augsburg einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen.
- (5) <sup>1</sup>Prüfungen auf Dichtheit der Leitungen sowie auf ordnungsgemäßes Verfüllen und Verdichten der Baugruben im öffentlichen Bereich können jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Antragstellers vorgenommen bzw. verlangt werden. <sup>2</sup>Die Wahl der dabei zur Anwendung kommenden Prüfverfahren obliegt der Stadt.
- (6) Der Grundstückseigentümer oder Antragsteller hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte, Werk- und Betriebsstoffe bereitzustellen.
- (7) <sup>1</sup>Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer oder Antragsteller auf Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Mängelbeseitigung gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (8) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird.
- (9) Die Genehmigung und die Anzeige nach § 10 dieser Satzung oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Antragsteller, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## **§ 12**

### **Überwachung**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse, Messschächte, Grundstücksentwässerungsanlagen und Privatkanäle (im Folgenden Abwasseranlagen genannt) sind unabhängig von den in § 11 Abs. 4 und 5 angeführten Anlässen entsprechend Abs. 2 zu untersuchen:
  - a) bei Änderungen oder Erweiterungen dieser Abwasseranlagen,
  - b) beim Anschluss neuer baulicher Anlagen an bestehende Abwasseranlagen,

- c) bei der Wiederbenutzung alter Grundleitungen,
  - d) bei Totalumbauten und Entkernungen von Gebäuden,
  - e) bei wesentlichen baulichen Veränderungen von Gebäuden,
  - f) bei nicht wesentlichen baulichen Veränderungen von Gebäuden,
  - g) bei Überbauung der vorhandenen Grundleitungen, die häusliches Abwasser ableiten,
  - h) bei Überbauung der vorhandenen Grund Leitungen, die nicht häusliches Abwasser ableiten,
  - i) bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, die zum ersten Mal an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Die Untersuchung der Abwasseranlagen ist mindestens mit folgenden Verfahren durchzuführen, sofern nicht in einem Bescheid andere Anforderungen gestellt sind:
- a) in den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchst. a), b), d) und i) mittels Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 (nach DIN 1986-30 mit DR<sub>1</sub> bezeichnet),
  - b) in den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchst. e) und h) mittels einfacher Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 (mit DR<sub>2</sub> bezeichnet),
  - c) in den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchst. c), f) und g) mittels Kanalfernsehuntersuchung nach DIN 1986-30 (mit KA bezeichnet). In den mit KA bezeichneten Fällen gelten die Grundleitungen und Schächte im Sinne dieser Norm auch als dicht (fiktive Dichtheit), wenn bei einer Prüfung mit der Kanalfernsehanlage keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden.
- (3) <sup>1</sup>Für Zustandserfassung und -bewertung sowie Sanierung gelten die Ausführungen in DIN 1986-30. <sup>2</sup>Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- (4) <sup>1</sup>Bestehen Anhaltspunkte für Undichtigkeiten, kann die Stadt bei bestehenden oder neu hergestellten Abwasseranlagen nach Abs. 1 jederzeit einen Dichtheitsnachweis verlangen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann die Stadt bei bestehenden Privatkanälen, unabhängig von ihrem baulichen Zustand, eine Untersuchung verlangen, wenn sie bisher noch nicht untersucht worden sind. <sup>3</sup>Das Verfahren der Untersuchung bestimmt die Stadt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (6) <sup>1</sup>Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungs- und Messseinrichtungen verlangen. <sup>2</sup>Die Einbaustelle bestimmt die Stadt. <sup>3</sup>Das Messverfahren sowie die einzuhaltende Messgenauigkeit bedürfen der Zustimmung der Stadt. <sup>4</sup>Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Betrieb der Messanlage zu überprüfen. <sup>5</sup>Die Messwerte sind aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 bis 6 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte. <sup>3</sup>Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (8) <sup>1</sup>Werden Mängel oder Schäden an Grundstücksentwässerungsanlagen, an Messschächten, Grundstücksanschlüssen oder Privatkanälen festgestellt oder besteht ein begründeter Verdacht, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen, Messschächte, Grundstücksanschlüsse oder Privatkanäle Mängel oder Schäden aufweisen, so ist die Stadt unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 1, 2, 3 und 4 berechtigt, entsprechende Kontrollen, insbesondere den Nachweis der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen zu verlangen. <sup>2</sup>Das Verfahren des entsprechenden Nachweises bestimmt die Stadt.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 8 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### § 13

#### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird.

### § 14

#### Einleiten in die Kanäle

- (1) <sup>1</sup>In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. <sup>2</sup>In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden, sofern § 4 Abs. 5 dem nicht entgegensteht.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

### § 15

#### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - b) die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - c) den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,

- d) das Gewässer, das die Abwässer aus der öffentlichen Abwasseranlage aufnimmt, über das zulässige Maß hinaus verunreinigen oder sonst nachteilig verändern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
  - e) an den Abwasseranlagen nachhaltig belastigende Gerüche verursachen,
  - f) die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern.
- (2) Dieses Verbot gilt unter Berücksichtigung der Grenzwerte gemäß Abs. 4 (Anlage 2) und der Ausnahmen in Abs. 16 und 17 insbesondere für:
- a) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin oder Öl,
  - b) infektiöse Stoffe, Medikamente oder sonstige toxische pharmazeutische Erzeugnisse,
  - c) radioaktive Stoffe,
  - d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
  - e) Problemabfälle und Chemikalien wie Säuren und Laugen, Farben und Lacke, fotografische Bäder, Fixier- und Entwicklerlösungen, Imprägniermittel, Lösemittel (z. B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbenverdünner), Kleber, Schmierstoffe, Wachse, Reinigungsmittel in überdosierten Mengen,
  - f) Frostschutzmittel,
  - g) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche, ekelerregende oder stark übelriechende Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  - h) Grund- und Quellwasser, Sicker- und Drainagewasser, Wasser aus Oberflächengewässern (ausgenommen sind Regelungen nach Abs. 12),
  - i) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Zement, Glas, Schlacke, Müll, Faserstoffe, Textilien, Verbands- und Hygieneartikel, Kunststoffe, Polymerisate, Teer, Pappe, Dung, Mist, Abfälle jeglicher Art, insbesondere aus Küchen, aus Schlachtbetrieben und nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  - j) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärtsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
  - k) Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
  - l) organisch hochbelastete Abwässer, Sickerwasser aus Deponien und Abfallverwertungsanlagen,
  - m) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe wie Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Pestizide u. ä.,
  - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.  
Ausgenommen sind:
    1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    2. Stoffe die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 6 zugelassen hat;
    3. Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
  - o) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    1. von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    2. das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    3. das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  - p) unbehandeltes Abwasser von Fassadenreinigungen,
  - q) nicht neutralisiertes Kondensat aus mit nicht schwefelarmem Heizöl befeuerten Brennwert-Heizkesseln,
  - r) nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten oder mit schwefelarmem Heizöl befeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung über 200 kW.
- (3) Abwässer, die bei haushaltsüblichem Gebrauch (z. B. Baden, Waschen, Reinigen, Spülen, Toilettenbenutzung) lediglich in haushaltsüblichen Mengen anfallen, dürfen ohne Vorbehandlung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind die Grenzwerte in der Anlage 2 zu dieser Satzung einzuhalten. <sup>2</sup>Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. <sup>3</sup>Weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in dieser Anlage nicht enthalten sind. <sup>4</sup>Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn diese aus Gründen des Betriebes der städtischen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und Nachteilen notwendig ist. <sup>5</sup>Sofern niedrigere oder höhere Grenzwerte aus einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich sind, können diese für dieselben Abwasserparameter sowohl am jeweiligen Abwasserteilstrom als auch an der Übergabestelle vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation des gleichen Kanalstrangs festgesetzt werden. <sup>6</sup>Die Grenzwerte für Sulfat, absetzbare Stoffe und Temperatur können im Einzelfall angehoben werden, wenn die kanalbetrieblichen Verhältnisse dies zulassen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig. <sup>2</sup>Für gefährliche Stoffe im Sinne von Abs. 2 Buchst. n) und Kohlenwasserstoffe sind die genannten Grenzkonzentrationen mit Ausnahme der Regelung in Abs. 4 in Bezug auf Grenzwerte aus einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes auf die jeweiligen Abwasserteilströme an festgelegten Messpunkten zu beziehen. <sup>3</sup>Alle anderen Grenzwerte sind vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation einzuhalten.
- (6) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Buchst. n) Ziff. 2 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

- (7) <sup>1</sup>Über Abs. 6 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Stadt kann Auflagen nachträglich festsetzen oder ändern. <sup>3</sup>Durch Auflagen können insbesondere getrennte Behandlungen einzelner Teilströme mit bestimmten Abwasserinhaltsstoffen verlangt, Art und Umfang der Eigenüberwachung näher bestimmt sowie Einbauten von Probenahmestellen (z. B. Schächte), von automatischen Probenahmegegeräten und automatischen Abwassermengenmessenrichtungen angeordnet werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 6 und 7 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (9) <sup>1</sup>Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Stadt kann erforderlichenfalls den für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen anhören.
- (10) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (11) Die Anforderungen an die Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer in den Abs. 1 bis 5 sind auch gegenüber den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten gültig.
- (12) Die Stadt kann auf Antrag die vorübergehende Einleitung von Grundwasser zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen oder bei Grundwassersanierungsmaßnahmen zulassen.
- (13) <sup>1</sup>Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung (z. B. infolge Auslaufen von Behältern, Ausfall von Betriebseinrichtungen) gelangen, ist dies der Stadt (Klärwerkszentrale unter der Telefonnummer 0821/324-7777) sofort anzuzeigen. <sup>2</sup>Meldepflichten nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (14) <sup>1</sup>Auf Antrag wird das Einleiten des Inhaltes von Abortgruben und des Räumguts von Kleinkläranlagen zugelassen, sofern der Inhalt und das Räumgut den Anforderungen für Abwasser dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Die Schüttstelle ist auf dem Gebiet des Klärwerks Augsburg. Die Einleitungsberechtigung erfolgt anhand einer Sondervereinbarung.
- (15) Bei Krankenhäusern und sonstigen Betrieben mit infektiösen Abwässern ist eine besondere Abwasserbehandlung nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften und Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) vorzunehmen.
- (16) <sup>1</sup>In Abweichung von Abs. 2 kann auf Antrag eine Übernahme von organisch hochbelasteten Abwässern und Sickerwässern in das Klärwerk genehmigt werden. <sup>2</sup>Die Genehmigungen nach Satz 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die Einleitung im Einzelfall für den Bestand und Betrieb der Entwässerungseinrichtung unbedenklich ist oder die in Abs. 1 und 2 genannten schädlichen Abwassereigenschaften von dem Antragsteller auf dem Grundstück, im Regelfall durch Vorbehandlungsmaßnahmen, ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für Sickerwässer nach entsprechender Vorbehandlung. <sup>4</sup>Auflagen und Bedingungen hierzu werden durch die Stadt für den Einzelfall festgelegt.
- (17) <sup>1</sup>In Abweichung von Abs. 2 ist die Einleitung von Kondensaten aus Brennwert-Heizkesseln erlaubt, wenn dies durch die Stadt nach § 10 dieser Satzung genehmigt wurde. <sup>2</sup>Bei der Einleitung von Kondensaten aus Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung bis zu 200 kW, die mit Gas oder Heizöl DIN 51603 schwefelarm betrieben werden, ist unter folgenden Voraussetzungen die Installation bei der Stadtentwässerung Augsburg formlos anzuzeigen:
- Alle Grundstücksentwässerungsleitungen im gesamten Bereich der Ableitung saurer Kondensate müssen aus beständigen Werkstoffen und Dichtungsmaterialien gemäß dem DWA-Arbeitsblatt A 251 (in der jeweils gültigen Fassung) hergestellt sein.
  - Eine ausreichende Vermischung der Kondensate mit häuslichem Abwasser (Richtwert: Im jährlichen Mittel mindestens das 20-fache der zu erwartenden Kondensatmenge) muss sichergestellt sein. Bei einer Nennwärmeleistung von kleiner 25 kW ist der Nachweis einer ausreichenden Vermischung mit häuslichem Abwasser nicht erforderlich.

## § 16 Abscheider

- (1) <sup>1</sup>Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. <sup>2</sup>Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. <sup>3</sup>Nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende vorhandene Anlagen sind auf Verlangen der Stadt entsprechend umzurüsten oder auszutauschen. <sup>4</sup>Werden Abwässer aus Wasch- oder Reinigungsvorgängen über Abscheider geführt, so dürfen ausschließlich schnell deemulgierende Reinigungsmittel eingesetzt werden, die die Abtrennung der Leichtflüssigkeiten nicht behindern.
- (2) <sup>1</sup>Bei Leichtflüssigkeitsabscheidern sind alle Grundleitungen vor der Abscheideranlage in zeitlichem Zusammenhang mit der Überprüfung der Abscheideranlage im Abstand von höchstens fünf Jahren im Beisein eines Vertreters der Stadtentwässerung Augsburg auf Dichtheit zu prüfen. <sup>2</sup>Das Abscheidegut ist den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. <sup>3</sup>Die entsprechenden Entsorgungsbelege sind vom Anlagenbetreiber aufzubewahren. <sup>4</sup>Der Nachweis der ordnungsgemäßen Leerung und Entsorgung ist vom Anlagenbetreiber jeweils innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung durch Vorlage einer Kopie des Begleitscheines (Beleg zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen) bei der Stadtentwässerung Augsburg zu erbringen.

- (3) <sup>1</sup>Fettabscheidern dürfen keine enzym- oder bakterienhaltige Produkte zugesetzt werden. <sup>2</sup>Fettabscheider sind in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu entleeren. <sup>3</sup>Das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. <sup>4</sup>Die entsprechenden Entsorgungsbelege sind vom Anlagenbetreiber aufzubewahren und der Stadtentwässerung Augsburg auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Ist der Eigentümer einer Abscheideranlage nicht zugleich deren Besitzer, so treffen die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 auch den Besitzer der Anlagen.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt kann jederzeit über Art, Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. <sup>2</sup>Bevor erstmals Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art, Menge oder Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter die Verbote des § 15 fallen. <sup>3</sup>Fallen auf einem an die städtische Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die anderweitig entsorgt werden, ist der Stadt auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen oder untersuchen lassen. Die Kosten für Probenahme und Untersuchung für drei weitere Untersuchungen im Anschluss an einen festgestellten Verstoß gegen § 15 trägt der Inhaber des Betriebs.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 6 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und deren Messergebnisse sowie betriebsinterne Auswertungen und Aufzeichnungen hierzu vorgelegt werden.

## **§ 18 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung zu sorgen.
- (4) <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden. <sup>3</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Betretungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. <sup>2</sup>Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

**§ 21**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  1. entgegen § 1 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 3 Arbeiten am öffentlichen Kanal vornimmt und an diesen anschließt,
  2. eine der in § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 1 und 7, § 12 Abs. 3, 4, 5 und 6, § 15 Abs. 13 und Abs. 17 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 4, § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 10 Abs. 1 und 9 ohne oder entgegen der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, ändert oder betreibt,
  4. unvollständige oder unrichtige Angaben über nichthäusliche Abwässer nach § 10 Abs. 3 Buchst. e) und § 17 Abs. 1 macht;
  5. entgegen § 12 Abs. 3 einen unrichtigen Nachweis ausstellt oder vorlegt,
  6. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Leitungen und Bauwerke überdeckt,
  7. trotz Aufforderung durch die Stadt innerhalb der gesetzten Frist der Pflicht zur Überprüfung und Instandsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses nach § 12 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § Abs. 1 und § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
  8. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
  9. entgegen den Vorschriften der § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 bis 5, 11 und 15 und § 16 Abs. 1 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet;
  10. eine Entwässerungsanlage so abändert bzw. Vorkehrungen schafft, dass verbotene Einleitungen nach § 15 möglich sind,
  11. ohne die hierfür erforderliche Genehmigung eine Entwässerungsanlage betreibt oder ungenehmigt Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

**§ 22**  
**Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23**  
**Ausnahmen und Befreiungen**

Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Befreiungen bewilligen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn ihr Vollzug für die Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde und wenn Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheit, nicht entgegenstehen.

**§ 24**  
**Inkrafttreten; Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg vom 30.04.2014 außer Kraft.

**Augsburg, den 13.12.2018**

**Dr. Kurt Gribl**  
**Oberbürgermeister**